



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Über Ursprung und Entwicklung der Kirchenbücher im allgemeinen und der Kirchenbücher im Bistum Paderborn im besonderen

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1908

21. Das Preußische Allgemeine Landrecht, 1803 (1804)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52433](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52433)

getauften, copulirten, und gestorbenen Eingepfarrten bemerkt sind, abfordern, und solche nach vollendeter Visitation in Unser respective General-Vicariat und Archidiaconal-Archiv, bey Unserm Ehrwürdigen Domkapitul, wohlverwahrlich hinlegen sollen.“ Damit aber die Pastöre nicht etwa in ihren Gebühren gekürzt werden, wird hinzugesügt, daß aus diesen Duplikaten niemals Extrakte erteilt werden sollen, bevor der Pfarrer eigenhändig bezeugt hat, daß das Kirchenbuch abhanden gekommen sei.¹

21. Das Preussische Allgemeine Landrecht, 1803 (1804).

Eine wichtige Neuerung brachte im Kirchenbuchwesen wie auf vielen anderen Gebieten der Übergang des Fürstentums Paderborn an Preußen. Auf Grund des Königlichen Besitzergreifungs-Patents de dato Königsberg, den 6. Juni 1802, erfolgte am 2. August die tatsächliche Besitzergreifung durch den General von L'Estocq, der an diesem Tage, dem Geburtstage des Königs, mit einem Truppenkommando von 1500 Mann von Lippstadt aus in Paderborn einrückte. Bereits unter dem 3. Februar 1803 erging eine „Verordnung für die Königlich Preussischen Entschädigungs-Provinzen, wegen Führung der Kirchenbücher, Anfertigung und Einsendung der jährlichen Populations-Listen sowohl vom Militär- als Civil-Stande“, die den Pastören durch den Generalvikar Schnur unter dem 16. Mai mitgeteilt wurde mit der Weisung, danach vom 1. Juli ab die Kirchenbücher einzurichten. Die Verordnung enthielt nähere Anweisungen unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Preussischen Allgemeinen Landrechts (Teil II, Tit. 11, §§ 481—505), welches jedoch seinem ganzen Umfange nach für das Fürstentum Paderborn erst mit dem 1. Juni 1804 in Kraft gesetzt wurde durch Königliches Patent vom 5. April 1803. Jene landrechtlichen Bestimmungen haben unsere gegenwärtig noch übliche Form der Kirchenbuchführung veranlaßt, waren längere Zeit in Geltung und sind dies zum Teil, formell wenigstens, noch jetzt; sie sollen deshalb im Wortlaut folgen:

„§ 481. Die Pfarrer sind schuldig, richtige Kirchenbücher zu halten, und darin alle von ihnen besorgte, ingleichen alle die Eingepfarrten betreffende und ihnen angezeigte Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen und Begräbnisse deutlich und leserlich einzuschreiben.

§ 482. Die Eintragung muß sogleich nach vorgenommener Handlung oder geschehener Anzeige erfolgen, und das Datum muß mit Buchstaben ausgedrückt werden.

§ 483. Bei Trauungen müssen die Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen, ingleichen auch das Alter beider Verlobten; auch, ob sie schon verheirathet gewesen, oder nicht; ob sie noch unter Aeltern und Vormündern stehen, oder nicht, verzeichnet werden.

§ 484. Stehen die Verlobten, oder einer von ihnen, noch unter Aeltern oder Vormündern, so muß der Pfarrer dabei bemerken: wie ihm die Einwilligung derselben nachgewiesen worden.

§ 485. Bei Geburten und Taufen muß der Pfarrer den Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen, und den Stand der Aeltern, ingleichen den Namen und Stand der gegenwärtig gewesenen Taufzeugen, nebst den Namen, welche dem Kinde selbst beigelegt worden, mit eintragen.

¹ Paderborn. Landesverordn. Bd. 4, S. 131.

§ 486. Auch muß er dabei die Angabe der Aeltern, oder in deren Ermangelung, der Hebamme, von dem Tage und Stunde der Geburt, bemerken.

§ 487. Gibt die Mutter eines unehelichen Kindes den Vater nicht an: so muß es der Pfarrer zwar dabei bewenden lassen; zugleich aber sich sorgfältig erkundigen: ob auch die Mutter das Kind zu verpflegen und zu erziehen hinlängliche Mittel habe.

§ 488. Findet er dabei kein Bedenken: so muß er selbiges der Obrigkeit des Orts anzeigen.

§ 489. Wird der Vater des unehelichen Kindes angegeben: so muß der Pfarrer denselben darüber vernehmen; und wenn er sich dazu bekennt, den Namen desselben, sowie die Art, wie dies Bekenntniß an ihn, den Pfarrer, gelangt ist, in das Kirchenbuch mit eintragen.

§ 490. Widerspricht der genannte Vater der Angabe der Mutter; oder kann derselbe, weil sein Aufenthalt entfernt oder unbekannt ist, nicht vernommen werden: so darf der Pfarrer seinen Namen in das Kirchenbuch nicht einschreiben.

§ 491. Er muß aber den Fall der Obrigkeit des Orts, zur Untersuchung und Obforge für das Beste des Kindes, sofort anzeigen.

§ 492. Bei Todesfällen muß der Name, der Stand und das Alter des Verstorbenen, der Tag des Todes, die Krankheit oder sonstige Todesart, nach der dem Pfarrer geschehenen Anzeige, eingeschrieben werden.

§ 493. Hat der Pfarrer den Verstorbenen nicht persönlich gekannt, so muß er sich durch die Aussagen glaubwürdiger Personen so viel als möglich versichern, daß derselbe wirklich derjenige gewesen sei, für den er ihm angegeben worden.

§ 494. Wie er zu dieser Versicherung gelangt sei, muß in dem Kirchenbuche mit vermerkt werden.

§ 495. Den Tod und die Beerdigung eines Fremden muß der Pfarrer, wenn sonst niemand vorhanden ist, welcher davon in die Heimath desselben Nachricht geben könnte, zu diesem Behufe dem nächsten Gerichte anzeigen.

§ 496. In allen Fällen, wo dem Pfarrer eine Handlung, die in einer andern Parochie vorgenommen werden soll, bloß angezeigt wird, muß er dennoch diese Anzeige, mit Bemerkung des Orts, wo die Handlung selbst erfolgen soll, in sein Kirchenbuch einzeichnen.

§ 497. Von solchen bloßen Anzeigen aber muß er, bei Fertigung der jährlichen Listen, keinen Gebrauch machen.

§ 498. Diejenigen, welche einer bloß geduldeten, mit keiner eigenen Kirchenanstalt versehenen Religionspartei zugethan sind, müssen die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heiraten und Sterbefälle, dem Pfarrer des Kirchspiels, in dessen Bezirk sie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen.

§ 499. Dergleichen Anzeigen gehören mit in die jährlichen Listen.

§ 500. Wenn bei einer Kirche mehrere Geistliche angesetzt sind: so muß dennoch nur der eigentliche Pfarrer das Kirchenbuch führen.

§ 501. Der Küster muß ein Duplicat des Kirchenbuchs halten, und darin die von dem Pfarrer eingetragenen Vermerke getreulich abschreiben.

§ 502. Am Ende eines jeden Jahres muß der Pfarrer dies Duplicat mit seinem Kirchenbuche vergleichen, und die befundene Richtigkeit darunter bezeugen.

§ 503. Sodann muß dieses Duplicat bei den Gerichten des Orts verwahrlich niedergelegt werden.

§ 504. Kirchenzeugnisse müssen jedoch aus dem von dem Pfarrer geführten Originale, und nur in dessen Ermangelung aus dem Duplicate ertheilt werden.

§ 505. Auch in diesen Zeugnissen soll, zur Vermeidung aller Zweifel und Verfälschungen, das Datum, worauf es ankommt, nicht bloß mit Zahlen, sondern zugleich mit Buchstaben ausgedrückt, und die Zeugnisse selbst müssen mit dem Kircheniegel bestärkt werden."

Der Verordnung vom 3. Februar 1803 waren beigegeben ein Schema A zum Verzeichnis der Geborenen und Getauften, ein Schema B zum Verzeichnis der Verstorbenen, ein Schema C zum Verzeichnis der Kopulierten und Aufgeborenen mit den im allgemeinen noch jetzt üblichen Spalten-einteilungen. Ferner zwei Schemata D und E zu Kommunikanten-Verzeichnissen. „Bei den Katholiken,“ heißt es auf Schema D, „werden nur diejenigen als Communicanten eingetragen, welche um Ostern das Abendmal empfangen haben.“ Endlich ein Schema F zur Populations-Liste, in der eine Reihe statistischer Nachweisungen zu geben war, nämlich

„a. Jahres-Liste der Getrauten, Geborenen, Gestorbenen und Communicanten;“

„b. Verzeichnis der Getrauten nach ihrem verschiedenen Alter;“

„c. Verzeichnis der Todesfälle nach den Jahreszeiten;“

„d. Verzeichnis der Gestorbenen nach ihrem Alter;“

„e. General-Nachweisung von den Krankheiten und Zufällen, an welchen die Menschen im Verlaufe des Jahres gestorben sind“ (enthält 53 verschiedene Hauptkrankheiten).

Zum Geburts-, Trauungs- und Totenregister mußte ein alphabetisches Register und ein Duplikat geführt und das Duplikat nach Ablauf des Jahres mit Richtigkeitsbescheinigung an das zuständige Gericht eingesandt werden. Die erstmaligen Jahresaufstellungen mußten das ganze Jahr 1803 umfassen. — Von dem bisherigen Verfahren unterschied sich das neue durch größere Reichhaltigkeit der Angaben und durch die tabellarische Form. Bisher geschahen die Eintragungen meist in einfacher Berichtsform oder doch in ziemlich primitiver Tabellenform. Übrigens mögen die Pastöre an die Neueinrichtung der Kirchenbücher mit frohen Erwartungen herangetreten sein. In dem erwähnten Schreiben des Generalvikars hieß es nämlich: „Und da die von hier aus gemachten Bemerkungen: wie sehr die Geschäfte eines Pfarrers durch die Einführung solcher neuen Kirchenbücher vermehrt würden, zugestanden: so wird in diesem Betracht jedem Pastor hiermit die Versicherung ertheilt, daß ernstlich Bedacht genommen werde, ihre Einnahmen zu erhöhen, und daß jene Pfarrer, welche mit zu vielen Filialen belastet sind, Hülfe erhalten werden.“